



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 03.11.2003

Nummer 9

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
53	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004	58
54	4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises am 16.10.2003	58
55	Satzung vom 15.10.2003 zur Änderung der Satzung und Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Körperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungssatzung) vom 22.03.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.01.2001	59
56	4. Satzung vom 15.10.2003 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001	60
57	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für das Wirtschaftsjahr 2002	60
58	Aufgebot von Sparkassenzertifikaten	61

## **53 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, ab Dienstag, den 04.11.2003 bis einschließlich Mittwoch, den 12.11.2003 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erhoben werden.

Meschede, 27.10.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

## **54 4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 16.10.2003**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.10.2003 folgende 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung des Artikel 1 Absatz 2 der Euro-Änderungssatzung vom 28.06.2001 beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung des Artikel 1 Absatz 2 der Euro-Änderungssatzung vom 28.06.2001 wird wie folgt geändert:

- a) hinter der Gebührenziffer 1.8 wird die folgende neue Gebührenziffer 1.9 eingefügt:

"1.9 Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal 8,00 €

sofern die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, werden hierfür zusätzlich folgende Beträge erhoben:

- für die 1. bis 50. Seite, je Seite 0,50 €
- für jede weitere Seite 0,15 €

Die Gesamtgebühr darf einen Höchstbetrag von 100,00 € nicht übersteigen."

- b) hinter der Gebührenziffer 9.9 wird die folgende neue Gebührenziffer 9.10 eingefügt:

"9.10 Gebühren für die Zustimmung des Wegebausträgers für Maßnahmen gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

9.10.1 Gebühr für eine pauschale Zustimmung bei kleinen Baumaßnahmen pro Aufgrabungsmitteilung 10,00 € bis 30,00 €

9.10.2 Gebühr für eine Einzelzustimmung 75,00 € bis 130,00 €

In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden."

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 16.10.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

**55 SATZUNG VOM 15.10.2003 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG UND GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON TIERKÖRPERN, KÖRPERTEILEN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN (TIERKÖRPERBESEITIGUNGSSATZUNG) VOM 22.03.1991 IN DER FASSUNG DER 7. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 11.01.2001**

Aufgrund

- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NRW 1976 S. 267/SGV. NRW 7831) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712/SGV. NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung
- der EU-Entscheidung 2000/418/EG in der jeweils geltenden Fassung: „Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos zur Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG“

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.10.2003 folgende Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung des Hochsauerlandkreises vom 22.03.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.01.2001 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entstehen mit der Abholung, bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der TBA oder Sammelstelle.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (3) In den Fällen des § 3, des § 3a hinsichtlich der Abholung sowie des § 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung und wird abweichend von Absatz 2 sofort fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt in diesen Fällen aufgrund Geschäftsbesorgungsvertrag unmittelbar durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt.

**Artikel 2**

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 02.12.2000 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 15.10.2003 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung des Hochsauerlandkreises vom 22.03.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.01.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.10.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

**56 4. SATZUNG VOM 15.10.2003 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.12.2001**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.10.2003 folgende 4. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests beträgt

- a) bei Untersuchung mittels Immunoassay 24,74 €
- b) bei Untersuchung mittels Western-Blot 29,89 €

**Artikel 2**

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Satzung vom 15.10.2003 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.10.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

**57 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DER GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002**

1. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH - GAH- hat in Ihrer Sitzung am 08.10.2003 den Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2002 von 5.596.473,45 € und einem Jahresfehlbetrag entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 3.500,57 € festgestellt. Sie beschloss ferner, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.500,57 € auf

betrag in Höhe von 3.500,57 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 liegt in der Zeit vom 05.11.2003 bis 13.11.2003, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf der Zentralen Reststoffdeponie in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 201 zur Einsichtnahme aus.
3. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Sundern, hat folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rech-

nungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung noch nicht ausreichend dotiert wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt."

Meschede, 15.10.2003

Ramspott  
Geschäftsführer

---

## **58 AUFGEBOT VON SPARKASSENZERTIFIKATEN**

1. Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300 331 121 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls Kraftloserklärung erfolgt.

Winterberg, 02.10.2003

2. Von der Sparkasse Hochsauerland ausgestelltes Sparkassenzertifikat Nr. 302 059 027 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls Kraftloserklärung erfolgt.

Winterberg, 22.10.2003

SPARKASSE HOCHSAUERLAND